

Satzungsänderung

zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald hat aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende

Satzungsänderung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ in Schönwald im Schwarzwald

beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das durch Satzung vom 10.11.2015, ortsüblich bekannt gemacht am 20.11.2015, förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ in Schönwald im Schwarzwald wird erweitert.

In diesem Erweiterungsbereich liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen aufgewertet werden.

Das Erweiterungsgebiet umfasst Straßenzüge der Bourg-Achard-, der Friedhof-, der Ludwig-van-Beethoven- und der Johann-Sebastian-Bach-Straße sowie Parkplätze beim Friedhof, beim Rathaus und der Uhrmacher-Ketterer-Halle.

Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 21.11.2019. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 bezeichneten Bereiche. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „umfassenden Verfahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB finden Anwendung.

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2029 durchgeführt werden.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schönwald im Schwarzwald, den 03.12.2019



Christian Wörpel
Bürgermeister



Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald geltend zu machen.

Auf die Vorschriften der §§ 144 sowie 152 - 156a BauGB wird besonders hingewiesen.

Die Satzung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald von jedermann eingesehen werden.

Schönwald im Schwarzwald, den 03.12.2019



Christian Wörpel
Bürgermeister



ausgehängt am
abgehängt am





**Städtebauliches
 Erneuerungsgebiet
 "Ortsmitte"**

**Lageplan zur Änderung der
 Satzung über die förmliche
 Festlegung des Sanierungs-
 gebiets "Ortsmitte"**

Hinweis

Der Lageplan ist Bestandteil der Änderung
 der Satzung über die förmliche Festlegung
 des Sanierungsgebiets "Ortsmitte"

Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss: 03.12.19

Ausgefertigt für die
 ortsübliche Bekanntmachung

Schönwald, den 03.12.19


 Christian Wörpel
 Bürgermeister

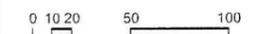


Ortsübliche Bekanntmachung: 03.12.19

 Abgrenzung Erneuerungsgebiet
 Gesamfläche: 12,77 ha

 Abgrenzung Erweiterungsgebiet
 Gesamfläche: 0,51 ha

Geobasisdaten © Landratsamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
 www.lga.lka.de, Az.: 2351-5-2/316



M 1:3500

Stuttgart
 21.11.2019

Fürst / Konzi

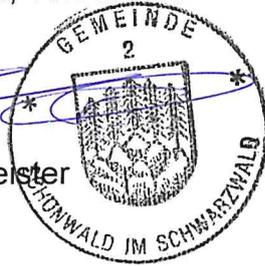


KE LBBW Immobilien
 Kommunalentwicklung GmbH
 Fritz-Elsas-Straße 31
 70174 Stuttgart

Vorstehende Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 03.12.2019, wurde in der Zeit vom 13.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses Schönwald bekannt gemacht. Auf den Aushang wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald Nr. 50 vom 13.12.2019 hingewiesen.

Schönwald im Schwarzwald, 13.01.2020

Christian Wörpel, Bürgermeister



Vorstehende Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 03.12.2019, wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Satzungsausfertigung am 09.01.2020 angezeigt.

Schönwald im Schwarzwald, 13.01.2020

Christian Wörpel, Bürgermeister

